

Satzung des Vereins „Förderverein der Grundschule Owschlag“ e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Grundschule Owschlag“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Owschlag.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein hat den Zweck, die Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler der Owschlager Schule zu fördern.

Der Satzungszweck soll besonders verwirklicht werden durch:

- a) Förderung aller Maßnahmen, die eine wirksame Lernhilfe für die Schüler bedeutet,
- b) Unterstützung oder Unterhaltung von Einrichtungen, die zur sozialen und schulischen Eingliederung beitragen,
- c) Unterstützung der Schulwanderfahrten und sonstigen Schulveranstaltungen,
- d) Unterstützung der Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln zusätzlich zu dem, was der Schulträger für die Schule verwendet,
- e) Förderung der Verbesserung und Verschönerung der Schulausstattung, des Schulhofes und sonstiger Schulanlagen, soweit die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden,
- f) Förderung der musischen, künstlerischen und sportlichen Erziehung der Schülerinnen und Schüler.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) sonstige Zuwendungen

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist binnen einer Woche - nach Zustellung – Einspruch möglich. Über diesen entscheidet der Vorstand.
- (3) Der / die Vorsitzende führt ein Mitgliederverzeichnis, in welchem die Aufnahme eines Mitglieds einzutragen ist.
- (4) Mit der Beitrittserklärung erkennt die Bewerberin oder der Bewerber den Zweck und die Satzung des Vereins an. Sie oder er verpflichtet sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
 - durch eine Austrittserklärung, diese muss schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
 - durch Ausschluss nach Vorstandsbeschluss (hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit)
 - durch den Tod

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden sowie der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, der oder dem Kassenwart/in, der oder dem Schriftführer/in und bis zu drei Beisitzern/innen.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt, die Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl erfolgt in folgendem Zwei-Jahres-Turnus:

- a) in ungeraden Jahren:
 1. die/der Vorsitzende/r
 2. der/die Kassenwart/in
 3. die Beisitzer
 - b) in geraden Jahren:
 1. der/die stellv. Vorsitzende
 2. der/die Schriftführer/in
- (3) Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand bestimmt die Mittel entsprechend der Satzung und dem Vereinszweck.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die oder den Vorsitzenden und die stellv. oder den stellv. Vorsitzenden. Jeder von Ihnen ist alleine vertretungsberechtigt.
 - (4) Jedes Vorstandsmitglied hat die Geschäfte bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers fortzuführen.
 - (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in, bei der Sitzung anwesend sind.
 - (6) Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt. Dieses ist vom Leiter der Vorstandssitzung und vom Schriftführer zu unterschreiben.
 - (7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen und muss sie sobald wie möglich allen Vereinsmitgliedern bekannt geben.
 - (8) Die Kosten der Geschäftsführung des Vereins werden von den vereinnahmten Mitteln bestritten.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf – mind. aber einmal jährlich – einberufen oder wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung verlangt. Die/der Vorsitzende lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mind. einer Woche zur Mitgliederversammlung ein.
- (2) Den Vorsitz führt der oder die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der oder die stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (4) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag auch nur eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden.
- (5) Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks können nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen und die Auflösung des Vereins nur mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (6) Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - die Entlastung des Vorstandes

- Festsetzung des Mindestjahresbeitrages
 - Beschlussfassung über Ergänzungen und Änderungen der Satzung
 - Änderung des Vereinszwecks
 - Auflösung des Vereins
 - Enthebung des Vorstandes
 - Entscheidung über eingebrachte Beschwerden gegen den Vorstand
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder der Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Betreute Grundschule Owschlag e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Stand der Satzung: 08.09.2021

Auf Grundlage der Satzungsänderung durch die Mitgliederversammlung vom 08.09.2021

**Vorsitzender
Marco Lilienthal**